

## **Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Mittagsverpflegung an städtischen Ganztagschulen vom 19. Mai 2015**

Aufgrund der §§ 5, 58 Abs. 1 Nr. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. 431 u. 434) hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 19. Mai 2015 folgende Neufassung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Mittagsverpflegung an städtischen Ganztagschulen beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Entgelteordnung gilt für die gemeinsame Mittagsverpflegung, die an städtischen Ganztagschulen angeboten wird.

### **§ 2 Höhe**

- (1) Entgelte für Mittagsverpflegung in Schulen
  - 1.1 Der Essenspreis für Schüler/innen mit Wohnsitz in der Stadt Osnabrück beträgt **3,00 €**.
  - 1.2 Abweichend von Ziffer 1.1 werden die Essenspreise für Schüler/innen, die ihren Wohnsitz nicht in Osnabrück haben, mit **3,50 €** festgelegt.
  - 1.3 Die an den Schulen tätigen Mitarbeiter (Landesbedienstete und städtische Mitarbeiter) zahlen **3,90 €** für ein Mittagessen.
- (2) Durch die Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) haben Leistungsempfänger von Transferleistungen unter Umständen einen gesetzlichen Anspruch auf einen Kostenzuschuss zur Mittagsverpflegung, sofern diese in schulischer Verantwortung angeboten wird. Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus dem Gesamtbetrag der Mittagsverpflegung abzüglich eines Eigenanteils der Leistungsempfänger in Höhe von **1,00 €** je Mittagessen.

### **§ 3 Zahlungspflicht und Zahlungsmodus**

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung des Entgeltes entsteht mit dem 1. Tag des Monats, in dem die Schülerin/der Schüler an der angebotenen Mittagsverpflegung teilnimmt.
- (2) Zur Vereinfachung werden grundsätzlich Abo-Preise für ein Schulhalbjahr berechnet. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage eines durchschnittlichen Schuljahres unter Berücksichtigung angemessener Fehltage. Die Schüler/innen haben sich für den gesamten Zeitraum auf eine Teilnahme an den jeweiligen Wochentagen festzulegen. In Ausnahme-

fällen können von der Festlegung abweichende Regelungen in Abstimmung mit der Schule getroffen werden.

- (3) Der Essenspreis kann für einen Zeitraum bis zu einem Monat im Voraus durch die Schule erhoben werden.
- (4) Essensteilnehmer, die aus wichtigem Grund an dem im Voraus gezahlten Mittagessen nicht teilnehmen können, wird der Betrag erstattet, wenn die Abwesenheit zusammenhängend mehr als 5 Schultage beträgt und die bereits im Abosystem berücksichtigten Fehltage überschritten wurden.
- (5) In Streitfällen entscheidet der Fachbereich Bildung, Schule und Sport.

#### **§ 4**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Osnabrück.
- (2) Die Neufassung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Mittagsverpflegung an städtischen Ganztagschulen tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die ursprüngliche Ordnung vom 1. Januar 1968 in der Fassung der Änderungsordnung vom 17.05.2011 außer Kraft.